

**Gemeinde Berglen  
Rems-Murr-Kreis**

**Satzung über die Benutzung der öffentlichen Spielplätze**

Auf Grund der §§ 4 und 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 14.02.2006 (GBl. S. 20) hat der Gemeinderat der Gemeinde Berglen am 13. November 2007 folgende Satzung über die Benutzung der öffentlichen Spielplätze beschlossen:

**Inhaltsübersicht:**

§ 1 Allgemeines	§ 4 Öffnungszeiten
§ 2 Zweckbestimmung	§ 5 Benutzungsregeln
§ 3 Benutzungs- und Aufenthaltsrecht	§ 6 Ordnungswidrigkeiten
	§ 7 Inkrafttreten

**§ 1**

**Allgemeines**

- (1) Die Gemeinde Berglen stellt ihren Einwohnern Spielplätze als öffentliche Einrichtung zur Verfügung. Öffentliche Spielplätze im Sinne dieser Satzung sind die mit Spielgeräten ausgestatteten Kinderspielplätze und die Bolzplätze.
  
- (2) Öffentliche Spielplätze der Gemeinde Berglen sind:
  - 1.) der Kinderspielplatz am Lupinenweg (Öschelbronn),
  - 2.) der Kinderspielplatz an der Haldenstraße (Rettersburg),
  - 3.) der Kinderspielplatz an der Kreuzerstraße (Oppelsbohm),
  - 4.) der Kinderspielplatz an der Mahlerstraße (Oppelsbohm),
  - 5.) der Kinderspielplatz an der Amselstraße (Bretzenacker),
  - 6.) der Kinderspielplatz an der Hohensteinstraße (Birkenweißbuch),
  - 7.) der Kinderspielplatz an der Feldbergstraße (Vorderweißbuch),
  - 8.) der Kinderspielplatz an der Karlstraße/Alexanderstraße (Ödernhardt),
  - 9.) der Kinderspielplatz an der Tannenstraße (Steinach),
  - 10.) der Kinderspielplatz an der Salamanderstraße (Höblinswart),
  - 11.) der Kinderspielplatz an der Ameisenstraße (Höblinswart),
  - 12.) der Bolzplatz bei der Grundschule Höblinswart,
  - 13.) der Waldspielplatz beim Gewand Buchs in Kottweil,
  - 14.) der Kinderspielplatz und Bolzplatz an der Schützgasse (Oppelsbohm),
  - 15.) der Kinderspielplatz beim Friedhof Reichenbach,
  - 16.) der Bolzplatz an der Linsenhofstraße (Rettersburg),
  - 17.) der Bolzplatz auf Flst. 314 an der Cäsarstraße (Ödernhardt),
  - 18.) der Bolzplatz beim Friedhof Streich,
  - 19.) der Bolzplatz an der Erlenstraße (Steinach).

- (3) Die Kinderspielplätze innerhalb der Kindergartengrundstücke sind keine öffentliche Spielplätze und ihre Nutzung außerhalb der Betriebszeiten deshalb verboten. Dazu gehören die Kinderspielplätze der Gemeindekindergärten
- Höblinswart (Ameisenstraße 16),
  - Oppelsbohm I (Schumannweg 3),
  - Oppelsbohm II (Leharstraße 30),
  - Rettersburg (Auwiesenweg 1),
  - Steinach (Silberpappelstraße 26) und
  - Vorderweißbuch (Belchenstraße 1).

## **§ 2**

### **Zweckbestimmung**

Die öffentlichen Spielplätze der Gemeinde Berglen dienen zur Entfaltung der Kinder und Jugendlichen, der Befriedigung der Spiel- und Bewegungsbedürfnisse sowie der Einübung sozialen Verhaltens. Jede von dieser Zweckbestimmung abweichende Benutzung bedarf der vorherigen Zustimmung der Gemeinde.

## **§ 3**

### **Benutzungs- und Aufenthaltsrecht**

- (1) Die Benutzung

der in § 1 Abs. 2 Nr. 1 - 11 genannten öffentlichen Spielplätze ist allen Kindern und Jugendlichen im Alter bis 14 Jahren;  
des in § 1 Abs. 2 Nr. 12 genannten öffentlichen Spielplatzes ist allen Kindern und Jugendlichen im Alter bis 16 Jahren;  
der in § 1 Abs. 2 Nr. 13 - 19 genannten öffentlichen Spielplätze ist allen Personen;  
in gleichem Maße gestattet.

- (2) Ältere Jugendliche und Erwachsene dürfen sich als Aufsichtspersonen spielender Kinder auf den öffentlichen Spielplätzen aufhalten. Kindern unter 4 Jahren ist die Benutzung nur in Begleitung einer Aufsichtsperson gestattet.
- (3) Einzelnen Personen kann die Benutzung der öffentlichen Spielplätze oder der Aufenthalt auf solchen für eine bestimmte Frist oder auf Dauer untersagt werden, wenn sie einen öffentlichen Spielplatz ohne Zustimmung der Gemeinde seiner Zweckbestimmung zuwider benutzen oder gegen die Benutzungsregeln (§ 5) verstoßen haben.

## **§ 4**

### **Öffnungszeiten**

- (1) Die in § 1 Abs. 2 Nr. 1 - 12 genannten öffentlichen Spielplätze dürfen ab Einbruch der Dunkelheit bzw. zwischen 21.00 Uhr und 08.00 Uhr nicht benutzt werden.

- (2) Die in § 1 Abs. 2 Nr. 13 - 18 genannten öffentlichen Spielplätze dürfen ab Einbruch der Dunkelheit bzw. zwischen 22.00 Uhr und 08.00 Uhr nicht benutzt werden.
- (3) Bei Sportplätzen bleiben die Vorschriften nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz, insbesondere die Sportanlagenlärmschutzverordnung, unberührt.
- (4) An Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen darf der Bolzplatz bei der Grundschule Hößlinswart nicht benutzt werden.

## **§ 5**

### **Benutzungsregeln**

- (1) Bei der Benutzung der öffentlichen Spielplätze und beim Aufenthalt auf solchen sind unzumutbare Störungen und Belästigungen Anderer zu vermeiden. Es gilt insbesondere § 2 Abs. 1 der Polizeilichen Umweltschutz-Verordnung.
- (2) Öffentliche Spielplätze und ihre Einrichtungen dürfen nicht beschädigt, verunreinigt oder zweckentfremdet benutzt werden.
- (3) Bolzplätze dürfen nur mit stollenfreien Schuhen benutzt werden.
- (4) Auf den öffentlichen Spielplätzen ist insbesondere untersagt:
  - a) Hunde, ausgenommen solche, die von Blinden oder Sehbehinderten mitgeführt werden, auf Kinderspielplätze mitzunehmen (vgl. § 15 Nr. 6 Polizeiliche Umweltschutz-Verordnung der Gemeinde Berglen)
  - b) die Anlage mit Fahrrädern und Mofas zu befahren;
  - c) das Mitbringen von gefährlichen Gegenständen sowie die Verwendung von scharfkantigen Spielsachen, die Verletzungen verursachen können;
  - d) das Abbrennen von Feuerwerkskörpern oder ähnlichen Sprengsätzen;
  - e) rücksichtsloses Verhalten, wie z. B. die ununterbrochene Inanspruchnahme von Geräten und Einrichtungen zum Nachteil anderer Besucher;
  - f) das Übernachten und Zelten.

## **§ 6**

### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 142 GemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  - 1.) entgegen § 3 Abs. 1 und 2 die öffentlichen Spielplätze benutzt oder sich dort aufhält;
  - 2.) entgegen einer Untersagung nach § 3 Abs. 3 die öffentlichen Spielplätze benutzt oder sich dort aufhält;
  - 3.) außerhalb der nach § 4 festgelegten Öffnungszeiten die öffentlichen Spielplätze benutzt oder sich dort aufhält;

- 4.) entgegen § 5 Abs. 1 bei der Benutzung öffentlicher Spielplätze und beim Aufenthalt auf solchen unzumutbare Störungen und Belästigungen Anderer nicht vermeidet;
  - 5.) entgegen § 5 Abs. 2 öffentliche Spielplätze und ihre Einrichtungen beschädigt, verunreinigt oder zweckentfremdet benutzt;
  - 6.) entgegen § 5 Abs. 3 Bolzplätze mit nicht stollenfreien Schuhen benutzt;
  - 7.) einer Benutzungsregel des § 5 Abs. 4 zuwiderhandelt;
  - 8.) duldet oder durch zumutbare Maßnahmen nicht verhindert, dass die unter Nr. 1 – 7 bezeichneten Verstöße gegen die Satzung durch Kinder begangen werden, die seiner Erziehung anvertraut oder sonst von ihm zu beaufsichtigen sind.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit Geldbuße nach § 17 Gesetz über Ordnungswidrigkeiten geahndet werden.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01. Januar 2008 in Kraft. Zum selben Zeitpunkt tritt die Satzung über die Benutzung der öffentlichen Spielplätze vom 30. September 1986 einschließlich der in der Zwischenzeit ergangenen Änderung (21. Februar 2001) außer Kraft.

Berglen, den 13. November 2007

gez.

Wolfgang Schille  
- Bürgermeister -